

EnBW Kernkraft GmbH · Kernkraftwerk Philippsburg
Postfach 11 40 · 76652 Philippsburg

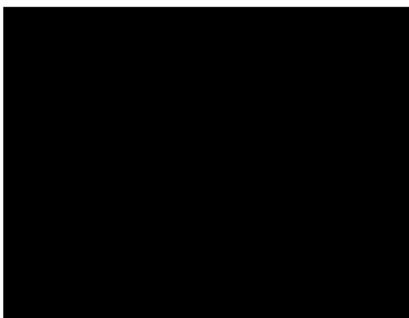


Ministerium für Umwelt, Klima und
Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Abteilung 3
Postfach 10 34 39
70029 Stuttgart

Rheinschanzinsel
76661 Philippsburg
Postfach 11 40
76652 Philippsburg
Telefon +49 7256 95-0
Telefax +49 7256 95-12029
E-Mail
Poststelle-kkp@kk.enbw.com

Baden-Württembergische Bank
BIC SOLADEST600
IBAN DE09 6005 0101 0001 3690 49

Name
Bereich
Telefon
Telefax
E-Mail
Unser Zeichen
Bitte bei
Schriftwechsel
angeben



**Kernkraftwerk Philippsburg 2 (KKP 2) -
Antrag auf Erteilung einer Stilllegungs- und Abbaugenehmigung (SAG) für das
Kernkraftwerk Philippsburg Block 2 gemäß § 7 Abs. 3 Atomgesetz (AtG)**

18. Juli 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Kernkraftwerk Philippsburg Block 2 (KKP 2), ausgestattet mit einem Druckwasserreaktor mit einer thermischen Leistung von 3950 Megawatt, ging 1984 in Betrieb und soll nun stillgelegt und direkt, d. h. ohne vorlaufenden sicheren Einschluss, rückgebaut werden. Die Stilllegung sowie der Abbau von Anlagenteilen des KKP 2 bedürfen einer Genehmigung gemäß § 7 Abs. 3 Atomgesetz (AtG).

Vor der Antragstellung zur Erlangung einer Stilllegungs- und Abbaugenehmigung (SAG) gemäß § 7 Abs. 3 AtG hat die EnBW Kernkraft GmbH (EnKK) eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 25 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 2 Umweltverwaltungsgesetz Baden-Württemberg (UVwG BW) durchgeführt. Das Ergebnis der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung wurde der Öffentlichkeit und der Behörde zur Verfügung gestellt.

Im Rahmen einer SAG ist vorgesehen, gemäß § 7 Abs. 3 AtG das KKP 2 stillzulegen und Anlagenteile des KKP 2 abzubauen. Aus dem weiteren Verfahrensablauf kann sich ergeben, dass zur Umsetzung der insgesamt geplanten Maßnahmen mehr als ein Genehmigungsschritt erforderlich wird.

Anlagenteile sind maschinen-, verfahrens-, elektro- und leittechnische, bauliche und sonstige Teile des KKP 2. Bauliche Teile umfassen insbesondere bauliche Strukturen innerhalb von Gebäuden (innere Gebäudestrukturen) sowie bauliche Strukturen im Erdboden (wie erdverlegte Rohr- und Kabelkanäle, Gebäudeverbin-

Sitz der Gesellschaft: Obrigheim
Registergericht Mannheim
HRB Nr. 441806
Steuer-Nr. 35001/01075

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Dr. Bernhard Beck

Geschäftsführer:
Jörg Michels (Vorsitzender)
Dr. Wolfgang Eckert
Christoph Heil
Volker Reinhard



dungskanäle, Betonbehälter, Fundamente). Zur atomrechtlichen Anlage KKP 2 gehören die Anlagenteile, deren Errichtung atomrechtlich gemäß § 7 Abs. 1 AtG gestattet wurde.

Die gemäß § 19b AtVfV insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau von Anlagenteilen des KKP 2 sind beendet, wenn der Abbau von Anlagenteilen des KKP 2 soweit erfolgt ist, dass die restlichen Anlagenteile aus dem Geltungsbereich des AtG entlassen sind oder einer anderweitigen atomrechtlichen Nutzung zugeführt sind oder zugeführt werden können.

Die Betriebsgenehmigung gemäß § 7 Abs. 1 AtG und ihre Änderungsgenehmigungen bleiben weiterhin wirksam, soweit sie nicht durch die beantragte SAG oder durch weitere atomrechtliche Genehmigungen in Teilen ersetzt, geändert oder ergänzt werden oder Regelungstatbestände enthalten, die für die Fortführung des Betriebs (siehe Ziffer I.2 Restbetrieb) während des Abbaus von Anlagenteilen nicht mehr relevant sind.

Anlagenteile des KKP 2 werden mindestens solange weiterbetrieben oder betriebsbereit gehalten, wie diese für den Restbetrieb des KKP 2 und des Kernkraftwerks Philippsburg Block 1 (KKP 1), den Abbau von Anlagenteilen des KKP 2 und des KKP 1 sowie für den Betrieb weiterer Anlagen am Standort noch benötigt werden. Weitere Anlagen am Standort Philippsburg sind das Zwischenlager für Brennelemente (KKP-ZL), das im Bau befindliche Standort-Abfalllager Philippsburg (SAL-P) und das im Bau befindliche Reststoffbearbeitungszentrum Philippsburg (RBZ-P). In den Antragsunterlagen zur SAG werden Kriterien festgelegt, ab wann ein Anlagenteil nicht mehr benötigt wird. Diese Kriterien berücksichtigen insbesondere auch Aspekte der Rückwirkungsfreiheit des Abbaus von Anlagenteilen des KKP 2 auf die zuvor genannten Anlagen.

Voraussetzung für den mit der SAG gestatteten Abbau von Anlagenteilen des KKP 2 ist, dass das zum Abbau vorgesehene Anlagenteil nicht mehr benötigt wird. Diese Voraussetzung kann auch dadurch eingehalten werden, dass die Aufgaben des bestehenden Anlagenteils im noch erforderlichen Umfang durch andere vorhandene oder neue Anlagenteile erfüllt werden.

Im Zusammenhang mit dem Abbau von Anlagenteilen des KKP 2 sind auch Änderungen des KKP 2 erforderlich (z. B. Infrastrukturmaßnahmen wie die Schaffung neuer Transportwege).

Gegenstand des vorliegenden Antrags sind daher auch Änderungen der atomrechtlichen Anlage KKP 2 und ihre jeweilige Einbindung in den Restbetrieb, wie z. B. die Errichtung und der Betrieb von Schleusen und Andockstationen für Container an Gebäuden sowie die Errichtung und der Betrieb von Einrichtungen für den Abbau von Anlagenteilen.



In der Anlage KKP 2 befinden sich gegenwärtig noch Kernbrennstoffe (Brennelemente, Brennstäbe). Die Kernbrennstoffe sollen in das Zwischenlager für Brennelemente (KKP-ZL) verbracht werden.

Solange sich während der Durchführung von Abbaumaßnahmen noch Kernbrennstoffe in der Anlage KKP 2 befinden, erfolgt der Abbau von Anlagenteilen rückwirkungsfrei auf die Lagerung von und den Umgang mit Kernbrennstoffen jeweils unter besonderer Beachtung der Anlagensicherheit und Anlagensicherung.

Die Regelungen der Freigabe gemäß § 29 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) von radioaktiven Stoffen sowie von beweglichen Gegenständen, Gebäuden/Gebäudeteilen, Bodenflächen, Anlagen und Anlagenteilen sind in gesonderten Bescheiden nach § 29 Abs. 4 StrlSchV durch das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg gestattet oder werden, sofern darüber hinaus erforderlich, noch im Rahmen eigenständiger Anträge gemäß § 29 Abs. 4 StrlSchV außerhalb des Genehmigungsverfahrens gemäß § 7 Abs. 3 AtG beantragt.

Stoffe sowie bewegliche Gegenstände, Gebäude/Gebäudeteile, Bodenflächen, Anlagen und Anlagenteile können ohne Freigabe nach § 29 StrlSchV aus der atomrechtlichen Überwachung entlassen werden, sofern sie nicht kontaminiert oder aktiviert sind. Die grundsätzliche Vorgehensweise für diese Art der Entlassung aus der atomrechtlichen Überwachung (Herausgabe) ist Gegenstand des vorliegenden Antrags zur Erteilung der SAG.

Die Antragsgegenstände der SAG sind in den gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 2 AtVfV der Genehmigungsbehörde vorzulegenden Unterlagen dargelegt. Der Sicherheitsbericht (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 AtVfV) umfasst u. a. die erforderlichen Angaben gemäß § 19b AtVfV zu den insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau von Anlagenteilen des KKP 2.

Gemäß § 3b UVPG i. V. m. Ziffer 11.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für die insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau von Anlagenteilen eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich. Gemäß § 19b Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 AtVfV erfolgt diese UVP im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Erteilung der SAG. In einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) wird dargelegt, welche Auswirkungen die insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau von Anlagenteilen des KKP 2 nach dem jeweiligen Planungsstand voraussichtlich auf die in § 1a AtVfV genannten Schutzgüter haben werden (§ 19b Abs. 1 Satz 2 AtVfV).

Der vorliegende Antrag beinhaltet weder einen Verzicht auf bestehende Genehmigungen bzw. auf die Ausnutzung deren Gestattungen noch eine Ablösung bestehender Genehmigungen. Erst mit unserer schriftlichen Erklärung, von einer erteilten SAG Gebrauch zu machen, tritt diese im erteilten Umfang an die Stelle bestehender Genehmigungen, soweit die Betriebsgenehmigung gemäß § 7 Abs. 1 AtG und Änderungsgenehmigungen nicht von der erteilten SAG unberührt bleiben.



Als Inhaber der Kernanlage nach § 17 Abs. 6 AtG stellt die EnBW Kernkraft GmbH (EnKK), mit Sitz in Obrigheim, hiermit den

Antrag auf Erteilung einer Stilllegungs- und Abbaugenehmigung (SAG) für das Kernkraftwerk Philippsburg Block 2 gemäß § 7 Abs. 3 Atomgesetz (AtG)

I. Antragsumfang der SAG gemäß § 7 Abs. 3 AtG

Der vorliegende Antrag auf Erteilung einer SAG umfasst im Einzelnen die nachfolgend beschriebenen Antragsgegenstände:

I.1 Stilllegung

Beantragt wird die Genehmigung der endgültigen und dauerhaften Betriebseinstellung (Stilllegung) des Kernkraftwerks Philippsburg Block 2 (KKP 2).

I.2 Restbetrieb

Beantragt wird:

- Weiterbetrieb von bestehenden Anlagenteilen des KKP 2 und Betrieb von zusätzlichen Anlagenteilen des KKP 2 auf der Grundlage der bestehenden und weiter geltenden atomrechtlichen Genehmigungen, soweit sie nicht durch die beantragte Genehmigung in Teilen ersetzt oder geändert werden oder Regelungsgegenstände enthalten, die für den Restbetrieb und den Abbau von Anlagenteilen nicht mehr relevant sind. Soweit die beantragte SAG die gegenwärtigen Gestattungen der Betriebsgenehmigung gemäß § 7 Abs. 1 AtG oder ihre Änderungsgenehmigungen nicht ersetzt oder ändert, bleiben diese unberührt und weiterhin wirksam.
- Änderungen des Restbetriebes entsprechend den Regelungen des Betriebsreglements KKP 2.
- Umgang mit radioaktiven Stoffen aus dem Betrieb, dem Restbetrieb und dem Abbau von Anlagenteilen des KKP 2 und aus anderen von der EnKK betriebenen Anlagen.
- Ergänzung des bestehenden Betriebsreglements um die für den Abbau von Anlagenteilen zusätzlich erforderlichen Anweisungen und Regelungen.
- Aufhebung nicht mehr erforderlicher oder Änderung bisher geltender Auflagen, Nebenbestimmungen und Anordnungen oder Gestattungen entsprechend der in der nachzureichenden Unterlage enthaltenen Aufstellung.



I.3 Ableitungen radioaktiver Stoffe

Die Werte für zulässige Ableitungen von KKP 2 mit der Fortluft sollen zunächst nicht verändert werden. Beantragt wird, für den Zeitpunkt drei Monate nach Einstellung des Leistungsbetriebs des KKP 2 und nach Inanspruchnahme der SAG, die Festlegung folgender Werte für zulässige Ableitungen für KKP 2 mit der Fortluft über den Fortluftkamin:

- für gasförmige radioaktive Stoffe
 - im Kalenderjahr: $2,0 \times 10^{13}$ Bq
 - an 180 aufeinander folgenden Tagen: $1,0 \times 10^{13}$ Bq
 - für den Zeitraum eines Kalendertages: $2,0 \times 10^{11}$ Bq

- für aerosolförmige Radionuklide mit Halbwertszeiten von mehr als acht Tagen
 - im Kalenderjahr: $1,0 \times 10^{10}$ Bq
 - an 180 aufeinander folgenden Tagen: $0,5 \times 10^{10}$ Bq
 - für den Zeitraum eines Kalendertages: $1,0 \times 10^{08}$ Bq

Die Werte für zulässige Ableitungen von KKP 2 mit dem Abwasser sollen nicht verändert werden.

I.4 Abbau von Anlagenteilen gemäß § 7 Abs. 3 AtG

- a) Beantragt wird die Genehmigung des Abbaus von Anlagenteilen des KKP 2 mit Ausnahme der Gebäude der atomrechtlichen Anlage KKP 2. Die zum Abbau vorgesehenen Anlagenteile sind maschinen-, verfahrens-, elektro- und leittechnische, bauliche sowie sonstige technische Teile des KKP 2. Hierzu gehören auch die diesen Anlagenteilen zugeordneten Hilfssysteme, Überwachungseinrichtungen, Versorgungseinrichtungen, Kabel, Halterungen, Anker- und Dübelplatten, Rohr- und Kabeldurchführungen, Fundamente sowie fest installierte Montage- und Bedienhilfen. Bauliche Teile umfassen insbesondere bauliche Strukturen innerhalb von Gebäuden (innere Gebäudestrukturen) sowie bauliche Strukturen im Erdboden (wie erdverlegte Rohr- und Kabelkanäle, Gebäudeverbindungschanäle, Betonbehälter, Fundamente). Der Antrag umfasst auch den Abbau von ortsfesten Einrichtungen zum Abbau von Anlagenteilen, die in die Anlage KKP 2 eingebracht werden.

- b) Der Abbau von Anlagenteilen umfasst die Demontage von Anlagenteilen des KKP 2 im Ganzen oder in Teilen einschließlich des Umgangs mit den dabei anfallenden radioaktiven Stoffen bis zur Übergabe an andere nicht im direkten Zusammenhang mit dem Abbau von Anlagenteilen stehende anlageninterne oder externe Einrichtungen zur weiteren Bearbeitung radioaktiver Stoffe oder Behandlung radioaktiver Abfälle.



- c) Voraussetzung für den Abbau eines Anlagenteils des KKP 2 ist, dass das zum Abbau vorgesehene Anlagenteil nicht mehr benötigt wird. Diese Voraussetzung kann auch dadurch eingehalten werden, dass die Aufgaben des zum Abbau vorgesehenen Anlagenteils im noch erforderlichen Umfang durch andere bestehende oder neue Anlagenteile erfüllt werden.
- d) Der Abbau von Anlagenteilen des KKP 2 ist beendet, wenn die restlichen Anlagenteile des KKP 2 aus dem Geltungsbereich des AtG entlassen sind oder einer anderweitigen atomrechtlichen Nutzung zugeführt sind oder zugeführt werden können. Der Abbau von Anlagenteilen des KKP 2 umfasst nicht den Abriss von Gebäuden der atomrechtlichen Anlage KKP 2.

I.5 Änderungen der Anlage KKP 2

Beantragt wird die Genehmigung nachfolgender Änderungen der Anlage KKP 2 und ihre jeweilige Einbindung in den Restbetrieb:

- a) Nutzung von näher bezeichneten Gebäuden (insbesondere Reaktorgebäude-Innenraum (UJA), Reaktorgebäude-Ringraum (UJB), Reaktorhilfsanlagengebäude (UKA), Aufbereitungsgebäude für radioaktive Abfälle (UKS), Maschinenhaus (UMA), Notstromerzeugergebäude und Kaltwasserzentrale (UBP), Notspeisegebäude (ULB), Lagergebäude (UST), Schaltanlagengebäude (UBA), Abfall- und Schmierstofflagergebäude (UEJ), Kühlwasserentnahmebauwerk (UPC), Kühlturmpumpenbauwerk (URD)) sowie von näher bezeichneten Flächen des Betriebsgeländes zur Lagerung von radioaktiven und nicht radioaktiven Stoffen einschließlich der hierfür vorgesehenen technischen und baulichen Maßnahmen. Die Gebäude und Flächen werden in den Antragsunterlagen näher bezeichnet.
- b) Errichtung und Betrieb von Andockstationen für Container und von Schleusen an Gebäuden einschließlich der hierfür vorgesehenen technischen und baulichen Maßnahmen. Die Gebäude werden in den Antragsunterlagen näher bezeichnet.
- c) Errichtung und Betrieb von ortsfesten Einrichtungen für den Abbau von Anlagenteilen des KKP 2.



I.6 Entlassung von nicht kontaminierten und nicht aktivierten Stoffen sowie beweglichen Gegenständen, Gebäuden/Gebäudeteilen, Bodenflächen, Anlagen und Anlagenteilen ohne eine Freigabe nach § 29 StrlSchV aus der atomrechtlichen Überwachung (Herausgabe)

Beantragt wird die Festlegung einer Vorgehensweise zur Entlassung von nicht kontaminierten und nicht aktivierten Stoffen sowie beweglichen Gegenständen, Gebäuden/Gebäudeteilen, Bodenflächen, Anlagen und Anlagenteilen ohne eine Freigabe nach § 29 StrlSchV aus der atomrechtlichen Überwachung.

Die Vorgehensweise zu dieser Art der Entlassung aus der atomrechtlichen Überwachung (Herausgabe) wird in einer Antragsunterlage dargestellt.

I.7 Erstreckung auf den genehmigungsbedürftigen Umgang gemäß § 7 StrlSchV

Beantragt wird gemäß § 7 Abs. 2 StrlSchV i. V. m. § 7 Abs. 1 StrlSchV die Erstreckung der SAG auf den gemäß § 7 StrlSchV genehmigungsbedürftigen Umgang mit radioaktiven Stoffen aus dem Betrieb, dem Restbetrieb und dem Abbau von Anlagenteilen des KKP 2 und aus anderen von der EnKK betriebenen Anlagen.

II. Genehmigungsvoraussetzungen

Der Nachweis zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 7 Abs. 2 AtG in sinngemäßer Anwendung auf die Stilllegung und den Abbau von Anlagenteilen des KKP 2 gemäß § 7 Abs. 3 AtG wird in den noch nachzureichenden Unterlagen erbracht. Dabei gilt Folgendes:

II.1 Zuverlässigkeit des Antragstellers und der verantwortlichen Personen (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 AtG)

Die Zuverlässigkeit der EnKK ist gegeben. Der Restbetrieb und der Abbau von Anlagenteilen des KKP 2 wird von Personen geleitet und beaufsichtigt, die in der EnKK als verantwortliches Personal tätig sind. Die Personen besitzen die erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 AtG. Mit Inanspruchnahme der SAG erfolgt keine Änderung der Personellen Betriebsorganisation der EnKK.



II.2 Sonst tätige Personen (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 AtG)

Der Restbetrieb und der Abbau von Anlagenteilen des KKP 2 wird von Personen durchgeführt, die die notwendigen Kenntnisse über den Restbetrieb und den Abbau von Anlagenteilen, die möglichen Gefahren und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen besitzen. Dies ist entweder Eigenpersonal der EnKK oder Fremdpersonal, das die erforderlichen Kenntnisse bzw. Fachkunde für den Restbetrieb oder den Abbau von Anlagenteilen sowie die Zuverlässigkeit besitzt.

II.3 Vorsorge gegen Schäden (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG)

Die gemäß § 7 Abs. 3 AtG erforderliche sinngemäße Erfüllung der nach Stand von Wissenschaft und Technik erforderlichen Vorsorge gegen Schäden bei den beantragten Maßnahmen wird in den Antragsunterlagen dargelegt.

II.4 Deckungsvorsorge (§ 7 Abs. 2 Nr. 4 AtG)

Durch die geplanten Maßnahmen und den Zerfall der radioaktiven Stoffe wird das Radioaktivitätsinventar der Anlage KKP 2 und damit das Gefährdungspotenzial sukzessive reduziert. Der Umfang der bisher für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 4 AtG festgesetzten Vorsorge geht daher über das angemessene Maß hinaus. Dennoch belassen wir die Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen im KKP 2 zunächst weiterhin unverändert.

Nach dem Entfernen des Kernbrennstoffs aus der Anlage KKP 2 werden wir die Anpassung der Deckungsvorsorge für KKP 2 gemäß der Verordnung über die Deckungsvorsorge nach dem Atomgesetz (AtDeckV) beantragen.

II.5 Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter (§ 7 Abs. 2 Nr. 5 AtG)

Die nach § 7 Abs. 2 Nr. 5 AtG erforderlichen Schutzmaßnahmen werden dem jeweiligen Anlagenzustand angepasst und haben damit unmittelbaren Einfluss auf die dann aufrecht zu erhaltenden baulichen/technischen und administrativen/organisatorischen Maßnahmen. Die für den jeweiligen Stand des Restbetriebes und des Abbaus von Anlagenteilen erforderlichen Anlagensicherungsmaßnahmen werden in einer separat vorzulegenden Antragsunterlage dargelegt.



III. **Insgesamt geplante Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau von Anlagenteilen des KKP 2 gemäß § 19b AtVfV**

Nach der Verfahrensvorschrift des § 19b Abs. 1 AtVfV müssen bei einem erstmaligen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 7 Abs. 3 AtG die Unterlagen auch Angaben zu den insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau von Anlagenteilen enthalten, die insbesondere die Beurteilung ermöglichen, ob die beantragten Maßnahmen weitere Maßnahmen nicht erschweren oder verhindern und ob eine sinnvolle Reihenfolge der Abbaumaßnahmen vorgesehen ist. Dabei ist darzulegen, wie die geplanten Maßnahmen (genehmigungs)verfahrensmäßig umgesetzt werden sollen und welche Auswirkungen die Maßnahmen nach dem jeweiligen Planungsstand voraussichtlich auf die in § 1a AtVfV genannten Schutzgüter haben werden.

Diese nach § 19b AtVfV erforderlichen Darlegungen erfolgen im Sicherheitsbericht (§ 3 Abs. 1 AtVfV) sowie in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (§§ 3 Abs. 1 Nr. 9, 3 Abs. 2, § 19b Abs. 1 Satz 2 AtVfV, UVPG). Dabei wird auch dargelegt, dass die beantragten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau von Anlagenteilen des KKP 2 weitere Maßnahmen nicht erschweren oder verhindern und dass eine sinnvolle Reihenfolge der Abbaumaßnahmen vorgesehen ist. Ebenso werden in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung die voraussichtlichen Umweltauswirkungen dieser insgesamt geplanten Maßnahmen auf die in § 1a AtVfV genannten Schutzgüter bzw. Schutzgüter nach UVPG behandelt.

Für die Umsetzung der insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau von Anlagenteilen des KKP 2 gemäß § 19b AtVfV Abs. 1 ist ein atomrechtliches Genehmigungsverfahren vorgesehen. Aus dem weiteren Verfahrensablauf kann sich, insbesondere unter Berücksichtigung der Verfahrensökonomie, technischer oder wirtschaftlicher Gesichtspunkte oder politischer Entwicklungen, ergeben, dass zur Umsetzung der insgesamt geplanten Maßnahmen mehr als ein Genehmigungsschritt erforderlich wird.



Zu diesen insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau von Anlagenteilen des KKP 2 gehören alle Maßnahmen, die Gegenstand der atomrechtlichen Genehmigung gemäß § 7 Abs. 3 AtG für KKP 2 sind, bis der Abbau von Anlagenteilen des KKP 2 beendet ist. Diese Maßnahmen sind dann beendet, wenn der Abbau von Anlagenteilen des KKP 2 soweit erfolgt ist, dass die restlichen Anlagenteile des KKP 2 aus dem Geltungsbereich des AtG entlassen sind oder einer anderweitigen atomrechtlichen Nutzung zugeführt sind oder zugeführt werden können.

Freundliche Grüße

EnBW Kernkraft GmbH

A handwritten signature in blue ink, consisting of several stylized, overlapping loops and lines.